

- Lebensmitteleinzelhandel
- Futtermittelhandel
- Direktverkauf von Lebensmittelerzeugern
- Reformhäuser
- Feinkostgeschäfte
- Geschäfte des Lebensmittelhandwerks
- Getränkemarkte
- Banken und Sparkassen
- Apotheken
- Drogerien
- Sanitätshäuser
- Optiker
- Hörgeräteakustiker
- Poststellen
- Waschsalons
- Tankstellen und Tankstellenhops
- Autohöfe
- Reinigungen
- Wäschereien
- Kioske
- Tabak- und E-Zigarettenläden
- Zeitungsverkauf
- Blumenläden
- Tierbedarfsmärkte
- Bau- und Gartenmärkte
- KFZ- und Fahrradhandel
- Buchhandlungen
- **Sonstiger Einzelhandel mit Verkaufsfläche bis 800 qm**
- Bibliotheken
- Archive
- Autokinos

Hier gilt gemäß der neuen Vorgaben:

1. Einhaltung der Hygieneempfehlungen des RKI
 → **Infoblatt der Stadtverwaltung nutzen!**
2. Maximal eine Person (ein Kunde) je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 qm zulässig
 → **Bitte die Grundfläche selbst ermitteln (Bauakte, Mietvertrag etc.)!**
3. Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss eingehalten werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden
4. Spielbereiche für Kinder sind zu sperren
5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar anbringen
 → **Bitte nutzen Sie in jedem Fall unser Plakat, damit wir es einheitlich in Geisenheim handhaben.**
6. Alle Betreiber*innen sollen auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hinwirken
 → **Auch an den Eigenschutz denken! Wir empfehlen den Betreiber*innen dringend das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes!**